wenn sie nicht durch die gewalt hoher häupter unterstützt wird. Es ist aus den allerneuesten geschichten nicht unbekannt, daß auf ansuchen der sämmtlichen kauffmannschafft zu Wien, ein allergnädigstes Kayserliches decret erfolgt, vermöge dessen allen hausierern und störern das hausieren und pfuschen völlig untersagt, und verordnet worden, daß denen, so darüber betroffen würden, alles hinweggenommen werden solle. Fast eben dahin gehet ein oben (†) angeführtes Sächsisches gesetz, wieder die hausierer, auctionirer, und disputationskrämer. Keine andern als tüchtige personen zum buchhandel zuzulassen, würde eine ersprießliche vorsorge hoher obrigkeiten seyn. In einem derer **Reichs-Abschiede** (††) ist, was die buchdrucker betrifft, heilsamlich verordnet worden: **daß kein buchdrucker zugelassen werden soll/ der nicht zuförderst von seiner obrigkeit/ da er häußlich sitzt/ darzu redlich/ erbar und aller dinge tüglich erkennet.** Zu wünschen wäre es, daß dergleichen auch bey den buchhändlern beobachtet würde. Angehende buchhändler über gewisse puncte, so den wahren nutzen des buchhandels, ja selbst des gemeinen wesens betreffen, zu verenden, wie bey den Stationariis, welche buchhändler mittlerer zeiten waren, (†††) geschahe, würde ein bequehmes mittel seyn, sie ihrer schuldigkeit nachdrücklicher zu erinnern. Ja, bey dem druck und verlag eines buchs ihr darzu habendes recht zu untersuchen, würde ihnen alle gelegenheit beschneiden, durch

anmas-